

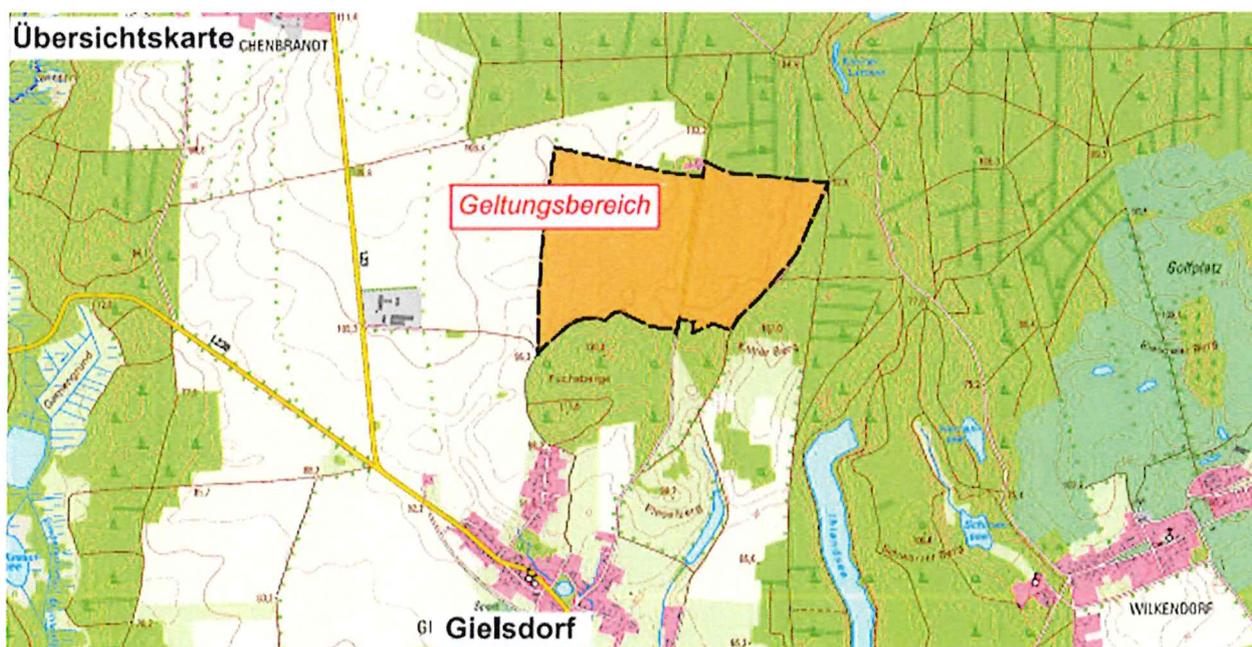
# Bekanntmachung der Stadt Altlandsberg

## Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „PV-Anlage Gielsdorf“, Stadt Altlandsberg, Ortsteil Gielsdorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg hat am 30.05.2024 mit Beschluss Nr. 1455/24-SVV in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan "PV-Anlage Gielsdorf" gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich beidseits der Ziegeleistraße, ca. 550 Meter nördlich der Ortslage Gielsdorf, östlich der Tiefenseer Chaussee (L 23) auf einer bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche. Er wird im Nordosten, Osten und Süden von Waldflächen umgrenzt. Im Westen und Nordwesten schließen Ackerflächen an. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 9/6, 9/7, 9/8, 9/10, 9/12, 9/13, 9/17, 9/18, 9/19 (tlw.), 9/20, 9/21, 9/22, 9/23, 9/24, 12/18, 14/1, 14/2, 14/3, 14/4 (tlw.), 14/6 (tlw.), 14/7, 14/8, 14/11, 14/12, 279 (tlw.), 14/15 (tlw.), 14/16, 14/17, 14/18, 14/19, 14/20, 14/21, 14/22, 14/23 und 80 der Flur 3 in der Gemarkung Gielsdorf. Er ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes:



Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan wird einschließlich seiner Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg, Raum 24, während folgender Zeiten

dienstags von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr  
donnerstags von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

zur Einsicht für jedermann bereit gehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Weiterhin kann der Bebauungsplan mit diesen Planunterlagen im Internet auf der Internetseite der Stadt Altlandsberg ([www.altlandsberg.de](http://www.altlandsberg.de) → Wirtschaft & Stadtentwicklung → Geoportal) sowie über das zentrale Portal des Landes Brandenburg eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Absatz 1 und 2 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Altlandsberg, den 07.06.2024



  
Michael Töpfer  
Bürgermeister

